

RS Vwgh 2004/9/9 2002/15/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2004

Index

21/01 Handelsrecht

21/07 Sonstiges Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §188;

EGG §1 Z2;

EStG 1988 §23 Z2;

EStG 1988 §28;

HGB §161 Abs1;

HGB §167 Abs3;

Rechtssatz

Die im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 2001,2000/14/0127, 0128, 0129 und 0130, für die Kommanditgesellschaft getroffene Aussage gilt für die Kommanditerwerbsgesellschaft entsprechend. Für die im Beschwerdefall strittige Frage der Zurechnung eines Werbungskostenüberschusses an die Kommanditisten über die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Hafteinlage hinaus ist somit entscheidend, ob dem Kommanditisten etwa auf Grund einer ernst gemeinten Haftungserweiterungs- bzw. Garantieerklärung für die Gesellschaft eine Inanspruchnahme für weiter gehende Verluste tatsächlich droht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002150196.X01

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at